

7. Anhang

7.1 Übersicht der möglichen Fälle im besonderen Kündigungsschutz

Einschränkung des Anwendungsbereichs durch § 90 Absatz 2 a SGB IX (nicht abschließend)

Fallgruppen	Kündigungsschutz	Quelle/Begründung
Feststellungsbescheid mit GdB von mindestens 50 der für das Anerkennungsverfahren gem. § 69 SGB IX zuständigen Stellen liegt vor.	besteht	§ 90 Abs. 2 a 1. Alt
Gleichstellungsbescheid der Agentur für Arbeit liegt vor.	besteht	§ 90 Abs. 2 a 1. Alt
Schwerbehinderung ist offensichtlich.	besteht	§ 90 Abs. 2 a 1. Alt
Zeitlich befristeter Feststellungsbescheid der für das Anerkennungsverfahren gem. § 69 SGB IX zuständigen Stellen liegt vor – ist aber nicht mehr gültig. Kein neuer Antrag gestellt.	besteht nicht	§ 90 Abs. 2 a 1. Alt
Unbefristeter Feststellungsbescheid liegt vor, der Ausweis ist jedoch abgelaufen und (noch) nicht verlängert worden.	besteht	§ 90 Abs. 2 a 1. Alt
Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung gestellt – Bescheid liegt noch nicht vor – Frist des § 69 Absatz 2 noch nicht erreicht.	besteht nicht	§ 90 Abs. 2 a 2. Alt
Antrag auf Feststellung einer Gleichstellung gestellt – Bescheid liegt noch nicht vor.	besteht	BIH Entscheidung
Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung gestellt – Bescheid liegt noch nicht vor – Frist des § 69 Absatz 2 erreicht – keine fehlende Mitwirkung.	besteht	§ 90 Abs. 2 a 2. Alt
Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung gestellt – Bescheid liegt noch nicht vor – Frist des § 69 Absatz 2 erreicht – fehlende Mitwirkung von den für das Anerkennungsverfahren gem. § 69 SGB IX zuständigen Stellen bestätigt.	besteht nicht	§ 90 Abs. 2 a 2. Alt
Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung gestellt – ablehnender Bescheid liegt vor – Widerspruch beziehungsweise Klage anhängig	besteht nicht	Keine Alternative des § 90 Absatz 2 a erfüllt, da Schwerbehinderung nicht nachgewiesen und Entscheidung getroffen.
GdB von mindestens 50 festgestellt. Änderungsantrag gestellt. Entscheidung liegt noch nicht vor.	besteht	§ 90 Abs. 2 a 1. Alt

Fallgruppen	Kündigungsschutz	Quelle/Begründung
GdB von mindestens 50 festgestellt. Widerspruch oder Klage erhoben mit dem Ziel, höheren GdB zu erreichen, über den/die noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.	besteht	§ 90 Abs. 2 a 1. Alt
Antrag auf Gleichstellung gestellt – ablehnender Bescheid liegt vor – Widerspruch beziehungsweise Klage anhängig.	besteht nicht	BIH Entscheidung
GdB von 30 oder 40 festgestellt. Änderungsantrag gestellt. Bescheid liegt noch nicht vor – Frist des § 69 Absatz 2 noch nicht erreicht.	besteht nicht	§ 90 Absatz 2a 2. Alt. liegt nicht vor
GdB von 30 oder 40 festgestellt. Änderungsantrag gestellt. Bescheid liegt noch nicht vor – Frist des § 69 Absatz 2 erreicht – keine fehlende Mitwirkung.	besteht	Wie neuer Antrag zu behandeln.
GdB von 30 oder 40 festgestellt. Änderungsantrag gestellt. Bescheid liegt noch nicht vor – Frist des § 69 Absatz 2 erreicht – fehlende Mitwirkung.	besteht nicht	Wie neuer Antrag zu behandeln.
GdB von 30 oder 40 festgestellt. Änderungsantrag gestellt. Ablehnender Bescheid liegt vor – Widerspruch und Klage anhängig	besteht nicht	Keine Alternative des § 90 Absatz 2 a erfüllt, da Schwerbehinderung nicht nachgewiesen und Entscheidung getroffen.

Alt. = Alternative

BIH = Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen

Besonderer Kündigungsschutz nach dem SGB IX

Allgemeines		
• Vorherige Zustimmung des Integrationsamtes	§§ 85, 91, 92	SGB IX
• Mindestkündigungsfrist vier Wochen	§ 86	SGB IX
• Antragsverfahren	§ 87 Absatz 1	SGB IX
• Stellungnahmen Betriebsrat/Personalrat, Schwerbehindertenvertretung	§ 87 Absatz 2	SGB IX
• Integrationsamt wirkt in jeder Lage des Verfahrens auf gütliche Einigung hin	§ 87 Absatz 3	SGB IX
Antrag auf Zustimmung zur ordentlichen Kündigung		
• Entscheidung des Integrationsamtes innerhalb eines Monats (Sollvorschrift)	§ 88 Absatz 1	SGB IX
• Ausspruch einer Kündigung kann nach Zustimmung des Integrationsamtes innerhalb eines Monats nach Zustellung erfolgen	§ 88 Absatz 3	SGB IX
• Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Zustimmung haben keine aufschiebende Wirkung	§ 88 Absatz 4	SGB IX
Antrag auf Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung		
• Zweiwochenfrist (Antragsfrist)	§ 91 Absatz 2	SGB IX
• Entscheidungsfrist des Integrationsamtes bei Anträgen auf Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung (zwei Wochen)	§ 91 Absatz 3	SGB IX
• Ausspruch der außerordentlichen Kündigung unverzüglich nach Zustimmung des Integrationsamtes	§ 91 Absatz 5	SGB IX
Einschränkung des Ermessens des Integrationsamtes unter bestimmten Voraussetzungen bei		
• Auflösung von Betrieben/Dienststellen	§ 89 Absatz 1, Seite 1	SGB IX
• nicht nur vorübergehender wesentlicher Betriebseinschränkung	§ 89 Absatz 1, Seite 2	SGB IX

Einschränkung des Ermessens des Integrationsamtes unter bestimmten Voraussetzungen bei

• Änderungskündigung	§ 89 Absatz 2	SGB IX
• Insolvenzverfahren des Arbeitsgebers	§ 89 Absatz 3	SGB IX
• fehlendem Zusammenhang zwischen Kündigungsgrund und Behinderung bei außerordentlicher Kündigung	§ 91 Absatz 4	SGB IX

Vorherige Zustimmung des Integrationsamtes bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen bei

• Eintritt Berufsunfähigkeit	§ 92	SGB IX
• Eintritt Erwerbsunfähigkeit auf Zeit	§ 92	SGB IX
• teilweiser Erwerbsminderung auf Zeit	§ 92	SGB IX
• voller Erwerbsminderung auf Zeit	§ 92	SGB IX

Ausnahmen von der Notwendigkeit der Zustimmung durch das Integrationsamt

• Kündigung innerhalb von sechs Monaten seit Bestehen des Arbeitsverhältnisses	§ 90 Absatz 1 Nummer 1	SGB IX
• Kündigung von schwerbehinderten Menschen auf bestimmten Stellen	§ 90 Absatz 1 Nummer 2	SGB IX
• Kündigung von älteren schwerbehinderten Menschen ohne deren Einwände bei sozialer Absicherung	§ 90 Absatz 1 Nummer 3	SGB IX
• Entlassung aus Witterungsgründen	§ 90 Absatz 2	SGB IX
• Besonderer Kündigungs-, Versetzungs-, Abordnungsschutz der Vertrauenspersonen	§ 90 Absatz 2	SGB IX

Allgemeiner Kündigungsschutz

• unabhängig von Behinderung, Prüfung ob Kündigung sozial gerechtfertigt ist	§§ 1 – 14	Kündigungsschutzgesetz
• Prüfung durch Arbeitsgericht		